OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604322/5/JS

Datum:
Linz, 20. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A T, vertreten durch Rechtsanwalt x, x, x, Deutschland, vom 17.2.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29.1.2021, GZ: BHRO/919130214069/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden „belangte Behörde“) warf dem Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 29.1.2021 folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	28.09.2019, 22:13 Uhr
	Ort:	Braunau am Inn, [redacted]straße Ecke K[redacted]platz, stadtauswärts
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted](D)
	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1.	§ 52 lit a Zif. 10a StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages verpflichtet.

1.2. Mit Schreiben vom 17.2.2021 erklärte der Beschwerdeführer (lediglich), gegen das Straferkenntnis Beschwerde einzulegen.

1.3. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 19.3.2021 teilte das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit, dass die eingebrachte Beschwerde mangelhaft ist: In der Beschwerde werden u. a. keine Gründe geltend gemacht, weshalb das Straferkenntnis der belangten Behörde rechtswidrig sei. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, die Beschwerde u. a. durch Mitteilung der Beschwerdegründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) binnen zwei Wochen zu verbessern, widrigenfalls die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

1.4. Der Beschwerdeführer, dem das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes am 25.3.2021 zugestellt wurde, kam dem Mängelbehebungsauftrag in der Folge nicht nach.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Da sich die Feststellungen aus den nachfolgenden

rechtlichen Überlegungen (Punkt 3.) auf den wesentlichen Verfahrensgang beschränken können und die Beschwerde im Ergebnis zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG hat eine Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Es ist damit also jenes Beschwerdevorbringen gemeint, aus dem sich nach Auffassung des Beschwerdeführers die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ergibt (vgl. *Forster/Pichler* in *Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.]*, VwGVG Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz § 9 Rz 17). Nach dem vom Verwaltungsgerichthof an den Inhalt einer Beschwerde nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genügt es, wenn das Rechtsmittel des Beschwerdeführers vor dem Verwaltungsgericht erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037), worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 VwGVG Rz 27 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

3.3. Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Beschwerde ist beschränkt auf deren bloße Erhebung. Der Beschwerdeführer bestreitet in seiner Beschwerde damit (gleich im Verfahren vor der belangten Behörde) weder den von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt noch dessen rechtliche Beurteilung. Auch wurden keine Verfahrensfehler oder die Unzuständigkeit der belangten Behörde vom Beschwerdeführer darin moniert. Das Landesverwaltungsgericht konnte daher im Ergebnis aus dem Inhalt der Beschwerde nicht erkennen, weshalb das Straferkenntnis der belangten Behörde nach Ansicht des Beschwerdeführers unrichtig sein soll.

3.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich - an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese

Mängel gemäß der - gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121). Die Aufforderung zur Beschwerdeverbesserung durch das Landesverwaltungsgericht vom 19.3.2021 blieb jedoch fruchtlos.

3.5. Im vorliegenden Fall ist daher die Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde zurückzuweisen, weil der Beschwerdeführer die Inhaltserfordernisse der Beschwerde nach § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG (Beschwerdegründe) - trotz vorangegangen Verbesserungsauftrags - nicht erfüllte und damit den aufgezeigten Mangel der Beschwerde - trotz eines Hinweises auf die Rechtsfolgen - nicht behob (vgl. VwGH 13.6.2018, Ra 2018/03/0057; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 9 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack